

Botschaft des Regierungsrats zur Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (kantonale Umweltschutzverordnung)

vom 10. Januar 2006

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf zu einer kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Umweltschutz mit den nachstehenden Erläuterungen:

1. Ausgangslage

1.1 Bundesrechtliche Gesetzgebung

Das erste und noch heute gültige Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01) vom 7. Oktober 1983 wurde aufgrund der Entwicklung der zunehmenden schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf die Umwelt laufend angepasst. Um die Wirkung der Umweltschutzmassnahmen zu verstärken, erliess die Bundesversammlung zusätzlich das Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz, SR 641.71, EnG, SR 730.0) vom 8. Oktober 1999 und das Energiegesetz vom 26. Juni 1998.

Für die Bearbeitung der einzelnen Fachgebiete des Umweltschutzes erliess der Bundesrat gestützt auf das USG 32 Spezialverordnungen. Eine weitere Verordnung (Erschütterung und Körperschall) ist mittelfristig zu erwarten, andere werden demnächst durch neue ersetzt bzw. auf Grund der Entwicklungen angepasst.

Die für den kantonalen Vollzug wichtigsten Verordnungen sind zur Zeit:

- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV, SR 814.011);
- Verordnung über den Schutz vor Störfällen vom 27. Februar 1991 (Störfallverordnung, StFV, SR 814.012);
- Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen vom 12. November 1997 (VOCV, SR 814.018);
- Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen vom 27. Juni 1990 (VBO, SR 814.076);
- Verordnung über Belastungen des Bodens vom 1. Juli 1998 (VBBo, SR 814.12);
- Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV, SR 814.318.142.1);
- Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV, SR 814.41);
- Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen vom 24. Januar 1996 (Schall- und Laserverordnung, SR 814.49);
- Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA, SR 814.600);
- Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen vom 12. November 1986 (VVS, SR 814.610);
- Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998 (VREG, SR 814.620);

- Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten vom 26. August 1998 (Altlasten-Verordnung, AltIV, SR 814.680);
- Verordnung über die Abgabe zur Sanierung der Altlasten vom 5. April 2000 (VASA, SR 814.681);
- Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung vom 23. Dezember 1999 (NISV, SR 814.710);
- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen vom 18. Mai 2005 (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV, SR 814.81);
- Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt vom 25. August 1999 (Freisetzungsverordnung, FrSV, SR 814.911);
- Verordnung über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen vom 25. August 1999 (Einschliessungsverordnung, ESV, SR 814.912).

1.2 Bisherige kantonale Gesetzgebung

Die Umsetzung der damals neu geschaffenen Umweltschutzgesetzgebung des Bundes war in verschiedenen Bereichen noch unbekannt. In den Kantonen musste der Vollzug erst aufgebaut werden. Da auch auf Bundesebene noch keine Erfahrungen vorlagen, wurde der Vollzug stetig angepasst. Um kurzfristig handlungsfähig zu sein und auf die Veränderungen reagieren zu können, beschloss der Regierungsrat, gestützt auf Art. 75 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 (GDB 101), das Verfahren und die Zuständigkeiten zu den bundesrechtlichen Vorschriften vorerst insbesondere in Ausführungsbestimmungen zu regeln. Er liess es jedoch offen nach der Konsolidierungsphase eine umfassende Vollziehungsverordnung dem Kantonsrat zu unterbreiten. Einzig zu den Bereichen Luftreinhaltung, Strahlenschutz und Chemiewehr erliess der Kantonsrat spezielle Verordnungen, da in diesen Gebieten materielle Regelungen erforderlich waren.

Zum Vollzug der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes bestehen im Kanton folgende Erlasse:

- Chemiewehr- und Strahlenschutzverordnung vom 10. Juni 1988 (GDB 780.31);
- Vollziehungsverordnung zur Luftreinhalteverordnung vom 27. Januar 1995 (GDB 780.51);
- Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 3. Juni 1985 (GDB 780.111);
- Ausführungsbestimmungen über Luftreinhalte-Massnahmen bei Feuerungen vom 12. Februar 1985 (GDB 780.611);
- Ausführungsbestimmungen zur Luftreinhalteverordnung vom 26. Mai 1987 (GDB 780.612);
- Ausführungsbestimmungen zur Lärmschutzverordnung vom 26. Februar 1991 (GDB 780.211);
- Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Schadstoffe im Boden vom 27. Oktober 1987 (GDB 780.411);
- Ausführungsbestimmungen über die Kosten für Ölwehr-, Chemiewehr- und Strahlenschutzzeinsätze vom 3. Juli 2001 (GDB 783.211).

2. Notwendigkeit neuer kantonaler Rechtsgrundlagen

Auf Grund der Weiterentwicklung des Umweltrechts und nachdem weitergehende Erfahrungen mit deren Anwendung gewonnen werden konnten, steht seit längerer Zeit eine Überarbeitung der kantonalen Rechtsgrundlagen an.

Im Wesentlichen hat die kantonale Gesetzgebung den Vollzug des Bundesrechts zu regeln. Das Bundesrecht enthält eine Vielzahl von Aufgaben, die dem Kanton überbunden werden. Es drängen sich für den Kanton keine weitergehenden materiellen Regelungen auf. Die kantonale Umweltschutzverordnung kann sich daher im Wesentlichen auf die Organisation, Aufgabenzuteilung und die Kostentragung im Kanton beschränken. Die bewährte Arbeitsteilung zwischen Kanton und Gemeinden soll beibehalten werden. Dabei

hat der Kanton wie bis anhin die überkommunalen planerischen Aufgaben zu bearbeiten und den Vollzug der Umweltschutzgesetzgebung sicher zu stellen. Somit genügt als Rechtsgrundlage eine Verordnung.

Im Einzelnen muss die kantonale Umweltschutzverordnung die veralteten Ausführungsbestimmungen ablösen und die Zuständigkeiten auch für jene Sachbereiche regeln, die bis heute nicht festgelegt sind. Nicht zuletzt auf Grund der Reorganisation der kantonalen Verwaltung kann heute ein Grossteil des Vollzugs einem Amt, dem Amt für Landwirtschaft und Umwelt, zugewiesen werden, was einen zentralen, effizienten und kostengünstigen Vollzug ermöglicht. Im Weiteren wird die Grundlage geschaffen, dass der Kanton Vollzugsaufgaben durch Vereinbarungen oder Leistungsaufträge an Dritte übertragen kann. Im Vordergrund steht dabei der Vollzug bestimmter Bereiche der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung durch das Laboratorium der Urkantone (LdU) in Brunnen soweit dieser nicht im Leistungsauftrag des LdU enthalten ist. Dieses Fachwissen und/oder die personellen Ressourcen fehlen im Kanton. Im Bereich der Abteilungen sind die Leistungen des Kantons gegenüber den Einwohnergemeinden und Dritten festzulegen. Die Kosten sollen soweit möglich den Verursachern verrechnet werden.

Um eine schlanke Gesetzgebung zu ermöglichen, sind die dem Regierungsrat, den Einwohnergemeinden und dem Departement vorbehaltenen Aufgaben festzulegen. Der Vollzug der weiteren Aufgaben obliegt dem für den Umweltschutz zuständigen Amt für Landwirtschaft und Umwelt, falls nicht eine andere Amtsstelle bezeichnet wird.

3. Finanzielle Auswirkungen

Dem Kanton obliegen unter anderem die planerischen Arbeiten im Umweltschutzbereich. Diese umfassen die Abfallplanung, das Deponiekonzept, den Verdachtsflächenkataster, den Massnahmenplan Luftreinhaltung und dergleichen. Diese Arbeiten werden teilweise von Dritten erbracht und können nicht weiterverrechnet werden.

Im Bereiche der Altlastenuntersuchung, -überwachung und -sanierung können dem Kanton und den Gemeinden Kosten anfallen, wenn der Verursacher nicht ermittelt werden kann, allenfalls zahlungsunfähig ist oder nach Bundesrecht keine Kosten der Sanierung übernehmen muss. Entsprechend der früheren wirtschaftlichen Ausrichtung der Industrie im Kanton Obwalden kann aber vermutet werden, dass im Kanton kaum Altlasten mit Kostenfolgen der öffentlichen Hand zum Vorschein kommen werden.

Die Facharbeiten (Bewilligungen, Stellungnahmen, Kontrollen usw.) werden gemäss der kantonalen Gebührengesetzgebung den Verursachern überbunden.

Aus der kantonalen Umweltschutzverordnung ergibt sich kein zusätzlicher personeller Bedarf.

Da die bewährte Aufgabenteilung mit den Gemeinden im bisherigen Rahmen weitergeführt wird und unter Berücksichtigung obiger Annahmen ergeben sich für die Gemeinden kaum zusätzliche Aufwendungen.

4. Interkantonale Zusammenarbeit

Beim Vollzug des Umweltschutzes arbeiten die zuständigen Amtsstellen in der Zentralschweiz eng zusammen. Die bisherigen Arbeiten zeigen, dass insbesondere die Zusammenarbeit im Rahmen von gemeinsamen Projekten sehr wertvoll ist. Dadurch kann spezifisches Fachwissen genutzt und durch diese Synergien auch Kosten gespart werden. Zudem wird der Vollzug, so weit wie möglich, einheitlich ausgestaltet und koordiniert. Dies hat den Vorteil, dass für Planer, Ausführende und Betroffene in der Zentralschweiz die gleichen Rahmenbedingungen bestehen. Auf Fachebene treten die Umweltschutzämter der Zentralschweiz gegenüber den Bundesstellen gemeinsam auf und erschaffen sich dadurch als Region ein besseres Gehör.

Im Weiteren erfolgt die Zusammenarbeit in der Zentralschweiz beispielsweise im Rahmen der Zentralschweizer Umweltschutzdirektorenkonferenz (ZUDK) und der Aufsichtskommission Vierwaldstättersee (AKV).

Eine spezielle Zusammenarbeit erfolgt im Bereich der Luftschadstoffmessungen. Am 23. Oktober 2003 beschloss der Kantonsrat den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung mit der gleichzeitigen Gründung einer interkantonalen Umweltagentur, der inNET Monitoring AG. Diese betreibt im Auftrag der Zentralschweizer Kantone das Luftmessnetz in allen sechs Zentralschweizer Kantonen. Dies ermöglichte einen wesentlich kostengünstigeren Vollzug als im Alleingang.

5. Vernehmlassungsverfahren

Im Auftrag des Regierungsrats hat das Volkswirtschaftsdepartement den Entwurf der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (kantonale Umweltschutzverordnung, VV USG) einem breiten Vernehmlassungsverfahren unterstellt. Dazu wurden die Einwohnergemeinden, der Entsorgungszweckverband, die kantonalen politischen Parteien und Organisationen, die allgemeinen Wirtschaftsorganisationen (ohne Tourismus) die Berufsorganisationen (Bauernverband, Landfrauenverband, Waldwirtschaftsverband, Baumeisterverband), der Hauseigentümergeverband und die Umweltschutzorganisationen eingeladen. Gleichzeitig wurden auch das Finanzdepartement, das Bau- und Raumentwicklungsdepartement, das Sicherheits- und Gesundheitsdepartement sowie das Bildungs- und Kulturdepartement zu einem Mitbericht eingeladen.

Von den 30 zur Vernehmlassung eingeladenen Organisationen haben 15 eine Vernehmlassung und drei Departemente einen Mitbericht eingereicht.

Da die bisherige bewährte Vollzugspraxis mit der eingespielten Arbeitsteilung zwischen Kanton und Gemeinden grundsätzlich beibehalten wurde und in der Vollziehungsverordnung im Wesentlichen die bisherigen Zuständigkeiten und Kostentragung festgelegt werden, stimmten alle der Vorlage zu. Gesamthaft wurden nur wenige Abänderungsanträge gestellt. Vorwiegend wurden, nicht zuletzt auf Grund der sehr ausführlichen und komplexen Bundesgesetzgebung, verschiedene Fragen zum Vollzug gestellt.

Allgemein wird von den Vernehmlassenden festgehalten, dass die Vollziehungsverordnung vor allem Bundesrecht regelt, dass auf Grund der detaillierten Regelung des Bundesrechts auch keine weitergehenden kantonalen Regelungen notwendig sind, dass die Aufgabenteilung und die Kostentragung richtig ist und dass die Information, Sensibilisierung und Schulung im Umweltbereich wichtig sind.

Die Gemeinden und ein weiterer Vernehmlasser beantragen, dass den Gemeinden bei der Festlegung von Normen und Richtlinien ein Mitspracherecht gewährt wird (Art. 2 Abs. 1 Bst. b VV USG). Zudem erwarten sie, dass den Gemeinden auch bei der Festlegung der ersatzweise kostendeckenden und verursachergerechten Abgaben (Art. 19 Bst. f VV USG) das Recht eingeräumt wird, entsprechende Vorschläge unterbreiten zu können. Diesen Begehren wird in der Vorlage entsprochen.

Weitere Anträge betrafen Regelungen in der Zuständigkeit der Bundesgesetzgebung. Deshalb konnte den Anträgen nicht gefolgt werden.

Die übrigen Anmerkungen und Fragen der Vernehmlassenden beschränken sich vor allem auf den konkreten Vollzug der Umweltschutzgesetzgebung, das Bewilligungsverfahren und die Verfahrenskoordination bei mehreren notwendigen Bewilligungen, die Zuständigkeiten bei den Umweltverträglichkeitsprüfungen, die Luftreinhaltung in der Zentralschweiz, das Abfallverbrennen im Freien, die Mobilfunkantennenstandorte, die Auswirkungen der nichtionisierenden Strahlungen und starker Lichtquellen.

Zu den in der Vernehmlassung vorgebrachten Anregungen und Fragen sind in den folgenden Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln, sofern notwendig, Ausführungen gemacht.

6. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Ingress

Im Ingress wird lediglich das Bundesgesetz aufgeführt. Die Auflistung aller 17 Bundesverordnungen, bei denen der Kanton betroffen ist, würde den Rahmen des Ingresses sprengen und die Lesbarkeit erschweren. Diese Verordnungen sind aber unter der Fussnote 3 (Endnote) am Schluss der VV USG aufgelistet.

A. Allgemeine Massnahmen

Art. 1 Zweck

Die zu vollziehenden Aufgaben werden grösstenteils durch die Bundesgesetzgebung geregelt. Es sind keine wesentlichen zusätzlichen kantonalen materiellen Regelungen erforderlich. Der Verordnungszweck schliesst die Schadendienste nach Art. 10 USG aus, für die der Kantonsrat die Chemiewehr- und Strahlenschutzverordnung vom 10. Juni 1988 erlassen hat. Im Grundsatz ist die Chemiewehr- und Strahlenschutzverordnung nicht anzupassen. Da das Sachgebiet einen engen Zusammenhang mit der Feuerwehr hat, werden die erforderlichen Anpassungen im Rahmen der Überarbeitung der Feuerchutzgesetzgebung 2006 vorgenommen.

Art. 2 Regierungsrat

Abs. 1 Bst. a: Dem Regierungsrat obliegt die Gesamtschau der Wirkung der Umweltmassnahmen. Gestützt auf die Erhebungen der Umweltbelastungen beurteilt er den Erfolg der Umweltmassnahmen und ordnet allenfalls weitere notwendige Massnahmen an.

Abs. 1 Bst. b: Im Bereiche des Umweltschutzes sollen die Auflagen und Bedingungen für den Bau und Betrieb von Anlagen möglichst kantonsübergreifend gleich sein. Dies kann mit den Regeln der Technik, Richtlinien von Behörden (z.B. Zentralschweizer Umweltschutzdirektorenkonferenz) Fachkonferenzen (z.B. Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz) oder Normen von Berufsverbänden (z.B. Cercle Air, Cercle bruit) erreicht werden. Der Regierungsrat kann diese verbindlich erklären. In den Bereichen, wo die Gemeinden betroffen sind, müssen diese vorgängig angehört werden.

Abs. 2: Zum koordinierten Schutz der Umwelt in der Zentralschweiz wurde die regierungsrätliche Zentralschweizer Umweltschutzdirektoren-Konferenz (ZUDK) gegründet. Diese koordiniert die Umweltschutzmassnahmen in ihrem Hoheitsgebiet. Dem Regierungsrat ist weiter die Möglichkeit zu geben, Vollzugsbereiche mittels Verwaltungsvereinbarungen oder Leistungsaufträgen an andere Kantone oder Dritte (z.B. Laboratorium der Urkantone) zu übertragen. Diese vollziehen die ausgelagerten Umweltschutzaufgaben in eigener Verantwortung (Outsourcing). Bisher bearbeitete das Laboratorium der Urkantone, Brunnen, Teilbereiche der Stoffverordnung und den Vollzug der Einschliessungs- sowie der Freisetzungsverordnung. Diese Aufgaben sollen auch weiterhin durch das Laboratorium der Urkantone oder von andern Dritten vollzogen werden können. Mit der Aufnahme der Verwaltungsvereinbarungen in die Gesetzesdatenbank wird die Delegation der Vollzugsaufgaben auch Dritten bekannt gemacht.

Art. 3 Zuständiges Departement

Abs. 1: Umweltschutz ist eine Querschnittsaufgabe, die eine Zusammenarbeit unter den Amtsstellen verschiedener Departemente zur Folge hat. Dem zuständigen Departement obliegt es, neben der Überwachung des Vollzugs, diesen mit den andern Amtsstellen abzustimmen. Entsprechende Vereinbarungen sind nach dem Erlass der Vollziehungsverordnung abzuschliessen.

Abs. 2: Bewilligungen für den Bau und den Betrieb von Anlagen, die sich auf die Grenzwerte der Bundesgesetzgebung abstützen, werden vom zuständigen Amt erteilt. Ebenso werden die ordentlichen Sanierungen durch das Amt verfügt. Für verschärfende, vorsorgliche Massnahmen oder Stilllegungen von Anlagen soll das Departement zuständig sein.

Abs. 3: Wie die Verschärfungen der Emissionsbegrenzungen werden die Erleichterungen, die die Bundesgesetzgebung zulässt, durch das zuständige Departement gewährt.

Abs. 4: Dem zuständigen Departement wird ermöglicht, Teilbereiche des Vollzugs an Dritte zu übertragen. Es kann beispielsweise Branchenvereinbarungen abschliessen, damit die Berufsverbände die Betriebe ihrer Branche kontrollieren. Die Verrechnung des Aufwands erfolgt direkt an den kontrollierten Betrieb. Der Erlass einer allfälligen Sanierungsverfügung erfolgt dann auf Grund der Fachbeurteilung durch das zuständige Amt. Als Beispiel kann der heutige Vollzug der Ölfeuerungskontrolle erwähnt werden. Dieser wurde an die Geschäftsstelle Feuerungskontrolle, Luzern (GFK), übertragen. Die GFK koordiniert das Rapportwesen, bewirtschaftet die Vignetten, betreut die Qualitätssicherung und erstellt die Statistik und den Jahresbericht. Der Vertrag zum Vollzug der Ölfeue-

rungskontrolle ist eine Form einer Branchenvereinbarung. Kanton und Einwohnergemeinden werden von direkten Vollzugsaufgaben entlastet. Das zuständige Amt ist im Aufsichtsgremium der GFK vertreten. Dadurch ist der Vollzug nach den Vorstellungen der vier beteiligten Kantone sichergestellt.

Abs. 5: Für den Vollzug des Umweltschutzes kann der Kanton Verzeichnisse mit Angaben zur Umweltbelastung verlangen, die über die allgemeine Auskunftspflicht hinausgehen. Da dies über die allgemeine Auskunftspflicht hinausgeht, wird diese Auflage durch das zuständige Departement festgelegt.

Art. 4 Zuständiges Amt

Die Umweltschutzgesetzgebung des Bundes schreibt den Kantonen verschiedenste Vollzugsaufgaben vor. Eine abschliessende Aufzählung in der kantonalen Gesetzgebung wäre kaum möglich, sehr umfangreich und lediglich eine Wiederholung der Bundesgesetzgebung. Zudem ergeben sich laufend Veränderungen aus der Entwicklung der Fachgebiete. Es ist deshalb zweckdienlicher, die Aufgaben der Behörden (Regierungsrat, Einwohnergemeinden) und des zuständigen Departements festzulegen und die übrigen Aufgaben in einer allgemeinen Zuweisung im Sinne der Nettogesetzgebung dem Amt zu übertragen. Die wichtigsten Arbeiten des Amtes umfassen den Vollzug in folgenden Bereichen:

- Umweltverträglichkeit,
- Umweltgefährdende Stoffe,
- Belastungen des Bodens,
- Luftreinhaltung,
- Lärm und Erschütterungen,
- Schall und Laser,
- Abfallbewirtschaftung,
- Altlasten,
- Nichtionisierende Strahlen,
- Schutz vor Störfällen,
- Lenkungsabgaben auf flüchtige organische Stoffe,
- Verkehr mit Abfällen,
- Rückgabe und Entsorgung von elektrischen und elektronischer Geräte,
- Umgang mit Organismen in der Umwelt und in geschlossenen Systemen.

Art. 5 Einwohnergemeinden

Abs. 1: Die Einwohnergemeinden sind in den Vollzug der Umweltschutzgesetzgebung, insbesondere im Zusammenhang mit dem Bauwesen und der Zonenplanung, eingebunden. Die bisher eingespielte Aufgabenteilung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden wird übernommen.

Abs. 2: Bei Verfahren der zuständigen kantonalen Behörden stellen sich oft Fragen des Sachverhalts. Die Abklärungen oder allenfalls Kontrollen vor Ort sind für die lokale Behörde in der Regel weniger aufwändig und können allenfalls mit andern Arbeiten koordiniert werden und sind darum effizienter.

Abs. 3: Die Kantonsverfassung bzw. Art. 43 USG berechtigt die Einwohnergemeinden, bestimmte Aufgaben an Gemeindeverbände zu delegieren. Aufgaben sollen aber auch an andere Organisationen und Private ausgelagert werden können.

Alle Einwohnergemeinden haben beispielsweise für die Feuerungskontrolle mit der Administrationsstelle Feuerungskontrolle Obwalden eine Vereinbarung abgeschlossen. Diese arbeitet ihrerseits eng mit der GFK Luzern zusammen.

B. Umweltverträglichkeit

Art. 6 Regierungsrat

Abs. 1: Vorhaben, die der Prüfung der Umweltverträglichkeit unterstellt sind, sind in einem Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeit (UVPV) aufgeführt. Die Prüfung erfolgt im Rahmen des massgeblichen Verfahrens. Wenn eine kantonale Behörde für dieses zuständig ist, so entscheidet der Regierungsrat. Die Erteilung von Konzessionen zur Wasserkraftnutzung ist beispielsweise ein Verfahren auf Stufe Kanton. Die Prüfung der UVP und der UVP-Entscheid erfolgt im Rahmen der Konzessionserteilung durch den Regierungsrat. Das für den Umweltschutz zuständige Amt erstellt den Beurteilungsbericht oder lässt ihn erstellen und stellt die Anträge für Auflagen und Bedingungen für die Festlegung der Umweltverträglichkeit der Projekte.

Abs. 2: Ergibt sich die Zuständigkeit nicht klar aus der Projektart und dessen Planungsphasen, bestimmt der Regierungsrat die zuständige Behörde.

Art. 7 Einwohnergemeinden

Bei einem grossen Teil der Bauvorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind, ist das Baubewilligungsverfahren massgeblich. Dementsprechend hat der Einwohnergemeinderat im Rahmen der Erteilung der Baubewilligung über die Umweltverträglichkeit zu entscheiden. Es steht ihm offen fachspezifische Beurteilungen beim Kanton oder Dritten einzuholen bzw. die UV-Prüfung durch Dritte erstellen zu lassen. Die UV-Prüfung ist gemäss Gerichtsentscheidungen möglichst frühzeitig vorzunehmen. Muss für ein Vorhaben die Zonenplanung angepasst werden, ist das Zonenplanverfahren massgebend. Für die Genehmigung eines Quartierplans ist der Umweltverträglichkeitsbericht eine gute Grundlage, um das Projekt in seinen Auswirkungen auf die Umwelt beurteilen zu können. Beispiele wie Zonenplanungen (Golfplatz Engelberg) und Quartierplanungen (Türlacher Sarnen) zeigen, dass sich der bis heute pragmatisch gefundene Weg für den Kanton Obwalden bewährt hat.

C. Umweltgefährdende Stoffe

Art. 8 Zuständiges Amt

In Anhang 2.7 Ziff. 3.3 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) wird die Verwendung von Auftaumitteln festgelegt. Die Kantone haben gemäss Bundesrecht ein Verzeichnis der öffentlichen Strassen, Wege und Plätze zu führen in dem festgehalten wird, wann, wo und wie Auftaumittel verwendet werden. Diese Aufgabe wird für die National- und Kantonsstrassen dem für den Strassenbau zuständigen Amt übertragen.

Art. 9 Einwohnergemeinden

Analog zu Art. 8 wird die Aufgabe bei den Gemeindestrassen den Einwohnergemeinden übertragen.

D. Belastungen des Bodens

Art. 10 Zuständiges Departement

Zeigen Abklärungen und Erhebungen, dass die Richtwerte der Bodenbelastung überschritten sind, haben die Kantone Massnahmen einzuleiten. Mögliche Ursachen der Belastung sind beispielsweise Schadstoffemissionen aus dem Verkehr, Emissionen aus Abluftanlagen oder Unfälle mit umweltgefährdenden Stoffen. In erster Linie sind die Belastungsquellen zu sanieren. Auf die entstandene Belastung des Bodens hat der Kanton mit Nutzungsbeschränkungen oder Nutzungsverböten zu reagieren. Grundsätzlich trägt nach Umweltschutzgesetzgebung der Verursacher die daraus entstehenden Kosten.

E. Luftreinhaltung

Art. 11 Regierungsrat

Bst. a: Steht fest oder ist zu erwarten, dass schädliche oder lästige Einwirkungen von Luftverunreinigungen durch mehrere Quellen verursacht werden, so erstellt die zuständige Behörde einen Plan der Massnahmen, die zur Verminderung oder Beseitigung dieser Einwirkungen beitragen. Im Kanton Obwalden werden die Grenzwerte für Stickstoffdioxid entlang der Hauptverkehrsachsen ganzjährig überschritten. Der Immissionsgrenzwert für Ozon wird während den Schönwetterperioden im Sommerhalbjahr jeweils übertroffen. Der Regierungsrat erliess deshalb am 6. Juli 1993 einen ersten Massnahmenplan. Im Sinne der Koordination der Luftreinhaltmassnahmen in der Zentralschweiz erarbeitete die Zentralschweizer Umweltschutzdirektoren-Konferenz im Jahre 1999 einen gemeinsamen Massnahmenplan für die Zentralschweiz. In Anbetracht der Bedeutung und der Auswirkungen ist der Plan durch den Regierungsrat zu erlassen. Der Regierungsrat wird 2006 über den Erlass einzelner Massnahmen entscheiden.

Bst. b: Zeigt es sich, dass der Erlass wirksamer Massnahmen in die Kompetenz des Bundes fällt, beantragt der Regierungsrat den Erlass der Massnahmen durch den Bundesrat. Als Beispiel kann die technische Anpassung von Fahrzeugen und Geräten angeführt werden.

Bst. c: Um Einzelheiten der Zuständigkeiten und des Verfahrens für den Vollzug der Emissionskontrollen bei Feuerungsanlagen zu regeln, braucht es Ausführungsbestimmungen durch den Regierungsrat. Diese ersetzen die Ausführungsbestimmungen über Luftreinhaltmassnahmen bei Feuerungen vom 12. Februar 1985 (mit Nachtrag vom 7. September 2004). Da sie grundlegend angepasst werden müssen und gekürzt werden können, ist ein Neuerlass notwendig. Der Entwurf liegt vor.

Bst. d: Die Verbrennung von trockenen, natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist gestattet. Die Kantone können für bestimmte Gebiete (z.B. dicht besiedelte Gebiete) das Verbrennen einschränken, falls das Verbrennen lästig oder schädlich wird.

Art. 12 Zuständiges Departement

Bst. a: Für die Sanierung der Anlagen gelten die allgemeinen und speziellen Grenzwerte der Luftreinhalteverordnung. Umweltschutzgesetz und Luftreinhalteverordnung verpflichten die Kantone bei allenfalls übermässigen Immissionen die Emissionsbegrenzungen zu verschärfen. Diese Abweichungen von der Norm sind durch das zuständige Departement festzulegen.

Bst. b: Sinngemäss zu Bst. a bewilligt das zuständige Departement die gemäss der Luftreinhalteverordnung zulässigen Erleichterungen.

Art. 13 Einwohnergemeinden

Bst. a: Mit den bisherigen Ausführungsbestimmungen wurden die Einwohnergemeinden beauftragt, die kleineren Feuerungsanlagen zu überwachen und allfällige Sanierungen anzuordnen. Grosse Feuerungsanlagen, für die eine spezielle Messtechnik erforderlich ist, werden durch kantonale Stellen kontrolliert. Diese Aufgabenteilung hat sich bewährt.

Bst. b: In Kleinanlagen dürfen Sonderabfälle (z.B. Altöl), Altholz, Papier und Karton nicht verbrannt werden. Mit dem Vollzug der Ölfeuerungskontrolle, des Kaminfegerdienstes und der Feuerschau sind die Einwohnergemeinden über die Kleinanlagen auf ihrem Gebiet informiert. Sie können deshalb im Zusammenhang mit diesen Aufgaben auch das Verbrennungsverbot überwachen.

Bst. c: Das Verbrennen von trockenen, natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist gestattet. Das Verbrennen der andern Abfälle im Freien ist verboten. Die Einwohnergemeinden sind näher bei den Verursachern als kantonale Stellen und eine Überwachung durch die Einwohnergemeinden ist daher sinnvoll.

F. Lärm und Erschütterungen

Art. 14 Regierungsrat

Bst. a: Für Strassen, Eisenbahnen und Flugplätze sind Lärmkataster zu erstellen. Die Bearbeitung und Finanzierung erfolgt durch die Eigentümer der Anlagen. Demnach hat der Kanton den Kataster der National- und Kantonsstrassen zu erstellen. Der Kataster ist die Grundlage für die lärmtechnische Sanierung der Verkehrsanlagen. Mit der Neuregelung der Finanz- und Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) gehen die Nationalstrassen an den Bund über. Somit wird dann dieser Kostenträger.

Bst. b: Die Bauzonen sind im Zonenplan einer ihrer Nutzung entsprechenden Empfindlichkeitsstufe zuzuordnen. Die Genehmigung erfolgt gesamthaft im Rahmen der Genehmigung der Zonenplanung durch den Regierungsrat.

Art. 15 Zuständiges Departement

Im Sinne der Verfahrenskoordination und der Kundenfreundlichkeit sollen die Bewilligung für den Sachbereich Lärmschutz mit den meistens noch andern notwendigen Bewilligungen in einer Gesamtverfügung erlassen werden.

Bst. a: Baubewilligungen für neue oder wesentlich geänderte Gebäude, die dem längern Aufenthalt von Personen dienen, werden nur erteilt wenn die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten sind. Ausnahmen können erteilt werden, wenn die Räume zweckmässig angeordnet und die allenfalls notwendigen zusätzlichen Schallschutzmassnahmen getroffen sind. Die kantonale Behörde muss den Ausnahmen zustimmen.

Bst. b: Ortsfeste Anlagen dürfen nur erstellt werden, wenn die durch die Anlage allein erzeugten Lärmimmissionen die Planungswerte in der Umgebung nicht überschreiten. Besteht ein überwiegendes öffentliches, namentlich auch raumplanerisches Interesse an der Anlage und würde die Einhaltung der Planungswerte zu einer unverhältnismässigen Belastung für das Projekt führen, können Erleichterungen gewährt werden.

Bst. c: Bestehende ortsfeste Anlagen, die die Immissionsgrenzwerte nicht einhalten, müssen saniert werden. Die Behörde kann Erleichterungen gewähren, wenn die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde sowie bei überwiegendem Interesse, namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes oder der Verkehrs- und Betriebssicherheit entgegenstehen.

Bst. d: Noch nicht erschlossene Bauzonen für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen (Wohnbauten) dürfen nur soweit erschlossen werden, wenn die Planungswerte der Lärmimmissionen eingehalten werden können. Die Behörde kann für kleine Teile der Bauzonen Ausnahmen gestatten.

Art. 16 Zuständiges Amt

Bst. a: Können bei neuen oder wesentlich geänderten öffentlichen oder konzessionierten Anlagen, z.B. Strassen, Eisenbahnen die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden, sind die Eigentümer der lärmbelasteten Gebäude zu verpflichten, die Fenster lärmempfindlicher Räume gegen Schall zu dämmen oder andere bauliche Schallschutzmassnahmen zu treffen. Die Kosten hat der Anlageeigentümer zu tragen. Der selbe Grundsatz gilt für die Schalldämmung bei bestehenden öffentlichen Anlagen. Auch hier hat der Anlageeigentümer die Kosten zu tragen. Bei den National- und Kantonsstrassen ist diese Aufgabe dem für den Strassenbau zuständigen Amt zugeteilt. Die übrigen Massnahmen, wie beispielsweise bei der Eisenbahn, bearbeitet das für den Umweltschutz zuständige Amt auf der Grundlage des Lärmkatasters der Bahneigentümerin.

Bst. b: Die Kantone erstellen auf Grund der Lärmkataster die Mehrjahrespläne für die National- und Kantonsstrassen. Die Mehrjahrespläne bezeichnen die sanierungsbedürftigen Strassen und Strassenabschnitte und zeigen die Massnahmen der folgenden Jahre auf.

Bst. c: Das Bundesamt richtet für die Sanierungsmassnahmen an Strassen Beiträge aus. Das für den Strassenbau zuständige Amt hat diese dort zu beantragen und allfällige Kostenüberschreitungen zu begründen.

Bst. d: Das für den Strassenbau zuständige Amt kontrolliert die von ihm angeordneten Massnahmen innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlage.

Bst. e: Die Verkehrsentwicklung führt auch zu Veränderungen der Lärmbelastung der Verkehrsanlagen. Der Lärmkataster ist dementsprechend periodisch den neuen Gegebenheiten anzupassen.

Bst. f: Zeigen die Kontrollen, dass durch die Veränderung der Lärmsituation die im Entscheid über die Anlage festgehaltenen Lärmimmissionen auf die Dauer wesentlich abweichen, so hat die Vollzugsbehörde die notwendigen Massnahmen zu treffen.

Art. 17 Einwohnergemeinden

Bst. a: Baubewilligungen für Gebäude, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, werden grundsätzlich nur erteilt, wenn die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Die Beurteilung erfolgt im Rahmen der Baubewilligung und ist demnach eine klassische Aufgabe der Einwohnergemeinden.

Bst. b: Im Sinne der Ursachenbekämpfung ist bereits bei der Ausscheidung der Bauzonen dem Lärmschutz der zukünftigen Bauten Rechnung zu tragen. Die geforderte Einhaltung der Planungswerte kann auch durch planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen erreicht werden.

Bst. c: Ortsfeste Anlagen dürfen grundsätzlich nur errichtet werden, wenn die durch diese Anlage allein erzeugten Lärmimmissionen die Planungswerte in der Umgebung nicht überschreiten. Für die Behörde ist es schwierig dies zu beurteilen. Der Behörde wird daher zugestanden, Lärmprognosen zu verlangen. Diese sind vom Verursacher in Auftrag zu geben und zu finanzieren.

Bst. d: Analog den National- und Kantonsstrassen (Art. 16 Bst. a dieser Verordnung) hat die Einwohnergemeinde einerseits die Schallschutzmassnahmen bei den Gemeindestrassen und andererseits bei den Gebäuden anzuordnen.

Bst. e: Die Einwohnergemeinden kontrollieren die von ihnen angeordneten Massnahmen innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlage.

Bst. f: Der Bauherr eines neuen Gebäudes muss dafür sorgen, dass der Schallschutz bei Aussenbauteilen und Trennbauteilen lärmempfindlicher Räume sowie bei Treppen und haustechnischen Anlagen den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Sind die Immissionsgrenzwerte überschritten, so hat die Baubewilligungsbehörde die Anforderungen an die Aussenbauteile angemessen anzupassen. Wenn die Einhaltung der Anforderungen an den Schallschutz jedoch unverhältnismässig ist, kann die Einwohnergemeinde auf Gesuch hin auch Erleichterungen gewähren.

Bst. g: Bei Bauvorhaben in Gebieten, in denen die Immissionsgrenzwerte überschritten sind, kann die Vollzugsbehörde Angaben über die Schalldämmung der Aussenbauteile verlangen.

Bst. h: Die Einwohnergemeinden ermitteln die Aussenlärmimmissionen der Gemeindestrassen und erstellen den Lärmkataster. Er dient als Grundlage für allfällige Sanierungen an der Anlage oder an den belasteten Gebäuden.

Bst. i: Die Behörden halten in ihrem Entscheid über die Anlage die zulässigen Lärmemissionen fest. Durch die Verkehrsentwicklung verändern sich auch die Lärmemissionen. Die Kontrolle der Lärmemissionen ist die Basis für den Erlass allfälliger Massnahmen. Die Verkehrszunahme kann zu zusätzlichen Lärmschutzmassnahmen an der Anlage oder den bestehenden Gebäuden führen.

Bst. k: Die Bauzonen sind im Zonenplan durch die Einwohnergemeinden einer ihrer Nutzung entsprechenden Empfindlichkeitsstufe zuzuordnen. Die Genehmigung erfolgt gesamthaft im Rahmen der Genehmigung der Zonenplanung durch den Regierungsrat (Art. 14 Bst. b). Die Empfindlichkeitsstufen sind in den heutigen Zonenplanungen weitgehend festgelegt und vom Regierungsrat genehmigt. Neue Festlegungen erfolgen daher im Rahmen der Zonenplanrevisionen.

G. Schall und Laser

Art. 18 Kantonspolizei

Bst. a: Die Schall- und Laserverordnung gilt für Veranstaltungen in Gebäuden (Discos, Konzertsälen, Kinos, Laserdrome usw.) und im Freien, bei denen elektroakustisch erzeugter oder verstärkter Schall auf das Publikum einwirkt. Im Sinne der Verfahrenskoordination soll die Kantonspolizei diese Aufgabe wahrnehmen, da sie diese gleichzeitig mit weitem polizeilichen Kontrollen vollziehen kann. Schätzt die Vollzugsbehörde ab, dass die Schallimmissionen übermässig sind, ermittelt sie die Belastung und verfügt allfällige Massnahmen.

Bst. b: Die Vollzugsbehörde kann aber auch Erleichterungen gewähren, wenn die in der Schall- und Laserverordnung festgelegten Emissionsbegrenzungen zu einer unverhältnismässigen Einschränkung der Veranstaltung führen würde.

Bst. c: Bei manchen Veranstaltungen werden auch Laser eingesetzt. Die Verordnung verpflichtet die Veranstalter den Betrieb dieser Anlagen der Vollzugsbehörde zu melden. Mit deren Bewilligung wird sichergestellt, dass die maximal zulässigen Bestrahlungswerte nicht überschritten werden.

H. Abfallbewirtschaftung

Art. 19 Regierungsrat

Bst. a: Das Umweltschutzgesetz verpflichtet die Kantone eine Abfallplanung zu erstellen. Diese umschreibt zur Hauptsache die aktuellen und zukünftigen Mengen der verschiedenen Abfälle, zeigt Massnahmen zur Verminderung auf, legt die Behandlung für die Abfälle fest und beschreibt den Bedarf an Abfallanlagen und Deponievolumen für die nächsten Jahre. Die erste Abfallplanung wurde zusammen mit dem Kanton Nidwalden und den Entsorgungszweckverbänden erarbeitet. Der Regierungsrat hat sie am 29. April 1997 erlassen. Eine Aktualisierung ist 2007/2008 vorgesehen.

Bst. b: Um die Abfälle wirtschaftlich zu entsorgen, legen die Kantone Einzugsgebiete fest. Dies betrifft vorwiegend die Siedlungsabfälle, Abfälle aus dem Strassenunterhalt und den Abwasserreinigungsanlagen. Bis heute decken sich die Einzugsgebiete mit der Fläche des Kantons. Festlegungen waren deshalb bis heute nicht erforderlich. Zur Zeit sind auch keine Festlegungen anderer Einzugsgebiete absehbar, da spezielle Abfallbehandlungsanlagen in den Nachbarkantonen liegen.

Bst. c: Gemäss der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) kann die Behörde eine weitergehende Trennung der Bauabfälle verlangen. Eine Möglichkeit dazu ist der Rückbau von Bauabfällen. In diesem Sinne hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 2. Mai 2000 angewiesen, dass die Bauabfälle des Kantons und der öffentlich-rechtlichen Anstalten wenn möglich zurückgebaut und entsprechend entsorgt werden sollen.

Bst. d: Die Kantone bestimmen entsprechend der Abfallplanung die Standorte der Abfallanlagen, insbesondere der Deponien und der wichtigsten andern Abfallanlagen. Gegenwärtig werden im Kanton keine Kehrichtverbrennungsanlagen betrieben. Die Siedlungsabfälle und der Klärschlamm werden in den Kantonen Aargau und Luzern verbrannt. Die Reaktordeponie für nicht brennbare Abfälle ist im Kanton Nidwalden (Cholwald). Die Deponieplanung des Kantons beschränkt sich daher auf Inertstoffdeponien für Aushub und Inertstoffe. Die Festlegung erfolgt mit dem Abbau- und Deponiekonzept.

Bst. e: Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle kostendeckend den Verursachern überbunden werden. Im Rahmen der Genehmigung der Reglemente zur Entsorgung der Siedlungsabfälle kann der Regierungsrat feststellen, wieweit in den Reglementen dem Verursachergrundsatz Rechnung getragen wurde.

Bst. f: Die Kantone haben gemäss Art. 32a USG dafür zu sorgen, dass für die Entsorgung der Siedlungsabfälle den Verursachern kostendeckende Gebühren verrechnet werden. In den letzten Jahren wurde verschiedentlich an Einwohnergemeindeversammlungen die Erhöhung der Gebühren für die Erreichung der Kostendeckung abgelehnt. Damit

widersprechen solche Entscheide den bundesrechtlichen Vorgaben. Auf Grund von Art. 89 der Kantonsverfassung obliegt dem Regierungsrat die Aufsicht über die Gemeinden. Er hat demnach auch für den korrekten Vollzug der Bundesgesetzgebung zu sorgen und kann anstelle des kommunalen Gesetzgebers rechtsetzende Akte erlassen. Dieses Vorgehen wurde auch in einer Bundesgerichtsentscheid vom 7. Juli 2003 (2P.31/2003/sch) im Kanton Graubünden gutgeheissen. Den Gemeinden ist dabei ein Mitspracherecht einzuräumen.

Art. 20 Zuständiges Departement

Bst. a: Die Errichtung und der Betrieb von Abfallanlagen ist umweltschutzrechtlich zu bewilligen. Diese sind mit allfällig andern Bewilligungsverfahren zu koordinieren. Auf Grund der Bedeutung der abfallrechtlichen Bewilligung ist diese Aufgabe vom Departement wahrzunehmen.

Bst. b: Die Kantone sorgen dafür, dass Siedlungsabfälle, Klärschlamm, brennbare Anteile der Bauabfälle und andere brennbare Abfälle, soweit sie nicht verwertet werden können, in geeigneten Anlagen verbrannt werden. Allenfalls sind auch andere thermische und umweltverträgliche Verfahren zulässig. Die Verbrennung bzw. thermische Behandlung der Siedlungsabfälle erfolgt in der Verantwortung der Einwohnergemeinden, deren Überwachung dem Kanton obliegt. Überwachen heisst auch, Inhaber von Abfällen und Abfallanlagen zu verpflichten, die brennbaren Stoffe den entsprechenden Beseitigungsanlagen zuzuweisen.

Bst. c: Ist die umweltgerechte Behandlung der Abfälle nicht mehr gewährleistet, verfügt die Behörde die Einstellung der Abfallverbrennung. Im Kanton Obwalden kann dies Anlagen betreffen, in denen Abfallholz verbrannt wird.

Bst. d: Werden erhebliche Mängel bei Kompostierungsanlagen nicht innerhalb der angesetzten Frist behoben, hat die Behörde die Anlage zu schliessen.

Art. 21 Einwohnergemeinden

Bst. a: Gemäss der bisherigen kantonalen Gesetzgebung und den Statuten des Entsorgungszweckverbands Obwalden sammelt und entsorgt der Zweckverband die Siedlungsabfälle sowie der gleichartigen Abfälle aus Industrie und Gewerbe. An diesem Grundsatz wird festgehalten. Die Produktionsabfälle aus Industrie und Gewerbe sind durch den Verursacher auf dessen Kosten zu verwerten oder zu beseitigen.

Bst. b: Wie in der bisherigen kantonalen Gesetzgebung geregelt, tragen die Einwohnergemeinden die Kosten der Abfallentsorgung, die nicht dem Verursacher überbunden werden können.

Bst. c: Die Kosten zur Verwertung oder Beseitigung der Siedlungsabfälle sind mit Gebühren oder andern Abgaben den Verursachern zu überbinden. Die Abgaben haben verursachergerecht zu erfolgen. Die zu verrechnenden Kosten müssen insbesondere auch den Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz der Abfallanlagen aber auch die erforderlichen Abschreibungen und Rückstellungen berücksichtigen. Es wird in der kantonalen Gesetzgebung offen gelassen, in welcher Form die verursachergerechten Abgaben eingefordert werden. Das vorgesehene Abfallentsorgungskonzept 2005 des Entsorgungszweckverbandes sieht für die Haushalte eine Grund- und eine Sackgebühr vor. Für das Gewerbe soll die Sammlung und Verwertung mittels Container- und Gewichtsgebühr erfolgen.

Bst. d: Die Trennung der kompostierbaren Abfälle reduziert die Siedlungsabfälle massiv. Zudem können sie fachgerecht zu wertvollem Kompost aufbereitet werden. Andere Abfälle wie Altöl, Glas, Papier und ähnliche Stoffe können sortenrein der Wiederverwendung zugeführt werden. Die Einwohnergemeinden haben für eine getrennte Sammlung zu sorgen. Es darf festgestellt werden, dass sie heute bereits gute Sammelstellen der Bevölkerung zur Verfügung stellen.

Bst. e: Die Einwohnergemeinden werden beauftragt, die Siedlungsabfälle der Verbrennung bzw. einer andern thermischen Behandlung zuzuführen.

I. Altlasten

Art. 22 Regierungsrat

Bst. a: Die Kantone sorgen dafür, dass Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte (Unfall- und Betriebsstandorte) saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder Gefahr besteht, dass solche entstehen. Die Kantone haben einen öffentlich zugänglichen Kataster der Deponien und der andern durch Abfälle belasteten Standorte zu erstellen. Mit Hilfe des Katasters hat die Behörde die Standorte in folgende Kategorien einzuteilen: Standorte, bei denen keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten sind und Standorte, bei denen untersucht werden muss, ob sie überwachungs- oder sanierungsbedürftig sind.

Art. 23 Einwohnergemeinden

Die Untersuchung, die Überwachung und die Sanierung der Altlasten ist durch den Verursacher zu tragen. Es ist möglich, dass, vor allem bei Unfall- und Betriebsstandorten der Verursacher nicht ermittelt werden kann oder der Verursacher zahlungsunfähig ist. In diesen Fällen hat die Einwohnergemeinde die anfallenden Kosten zu übernehmen. Wie weit eine Kostentragung zu erwarten ist, kann heute nicht abgeschätzt werden, da der Kanton Obwalden noch nicht über einen umfassenden Kataster verfügt. Altlasten entstehen schwergewichtig in Industrie- und Gewerbebetrieben (Betriebsstandorte) und durch das Deponieren von Abfällen aus Industrie und Gewerbe. Entsprechend der frühern wirtschaftlichen Ausrichtung der Industrie im Kanton Obwalden kann aber vermutet werden, dass im Kanton kaum Altlasten mit Kostenfolgen der öffentlichen Hand zum Vorschein kommen werden.

K. Nichtionisierende Strahlen

Die unter Art. 24 sowie unter Art. 25 Bst. a aufgeführten Bestimmungen betreffen die unsichtbaren Strahlen der Mobilfunkanlagen. Für die Auflagen bei Strahlen von Hochspannungsleitungen ist das eidgenössische Starkstrominspektorat zuständig.

Mit Art. 24 und 25 werden den Instanzen die Aufgaben, die sich aus der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlen (NISV) ergeben, festgelegt. Obwohl eine Koordinationspflicht nicht vorgeschrieben ist, hat der Kanton Obwalden bereits ab dem Jahre 2000 von den Kommunikationsanbietern eine Koordination verlangt. Diese wird laufend aktualisiert. Ein gemeinsames Projekt der Zentralschweizer Kantone zu den Auswirkungen der nichtionisierenden Strahlungen (NIS-Monitoring Zentralschweiz) wird ab 2006 zudem erste Ergebnisse über die Strahlenbelastung liefern.

Art. 24 Zuständiges Departement

Bst. a: Steht fest oder ist zu erwarten, dass Immissionsgrenzwerte durch einzelne Anlagen allein oder mehrere Anlagen zusammen überschritten werden, so ordnet die Behörde ergänzende oder verschärfte Emissionsbegrenzungen an und legt die Sanierungsfristen fest.

Bst. b: Wird eine „alte Anlage“ geändert, so müssen im massgebenden Betriebszustand bestimmte Grenzwerte eingehalten werden. Die Behörden können Ausnahmen bewilligen. Als "alte Anlagen" gelten gemäss Art. 3 NISV Anlagen, die vor dem Inkrafttreten der NISV erstellt wurden, d.h. vor dem 1. Februar 2000.

Art. 25 Einwohnergemeinden

Bst. a: Bauzonen dürfen nur dort ausgeschieden werden, wo die Anlagegrenzwerte nach der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierenden Strahlen von bestehenden und raumplanungsrechtlich festgesetzten geplanten Anlagen eingehalten werden können.

Bst. b: Licht zählt ebenfalls zu den nichtionisierenden Strahlen gemäss der Umweltschutzgesetzgebung. Strahlenemissionen sind nach Art. 11 USG unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung soweit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Der Bundesrat hat dazu noch keine Verordnung erlassen. Einige Kantone haben jedoch bereits Wegleitungen erarbeitet. In der Zentralschweiz haben die Umweltschutzämter ein Vorgehenspapier für die Bearbeitung der

Lichtverschmutzung erstellt. Dieses kann den Gemeinden für die Behandlung der Gesuche zur Verfügung gestellt werden, sobald die Vollziehungsverordnung erlassen und dadurch auch die Zuständigkeiten festgelegt sind. Die Errichtung einer Beleuchtung erfolgt in der Regel im Rahmen einer Baubewilligung. Daher ist die Bewilligung durch die Gemeinde stufengerecht.

III. Finanzierung

Art. 26 Kantonsbeiträge

Abs. 1: Richtet der Bund Beiträge an die Sanierung von Altlasten aus, bestimmt er die anrechenbaren Kosten. Die Grundsätze zur Festlegung der anrechenbaren Kosten sind in der VASA umschrieben. An die den Gemeinden verbleibenden anrechenbaren Kosten beteiligt sich der Kanton mit höchstens 30 Prozent. Zurzeit beteiligt sich der Bund mit 40 Prozent an den anrechenbaren Kosten.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 27 Übergangsbestimmungen für Abfallbehandlungsanlagen

Abfallanlagen sind durch das zuständige Departement zu bewilligen (Art. 20 Bst. a dieser Verordnung). Da eine Bewilligung mit der bisherigen Gesetzgebung nicht erforderlich war, ist den Betriebsinhabern bestehender Anlagen eine Frist zur Einreichung des Gesuchs einzuräumen.

Art. 28 Aufhebung bisherigen Rechts

In der vorliegenden Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Umweltschutz werden alle Aufgaben, die in der Vollziehungsverordnung zur Luftreinhalteverordnung sowie den Ausführungsbestimmungen aufgeführt sind, übernommen und teilweise neu zugeteilt. Sie können daher ersatzlos aufgehoben werden. Damit ergibt sich, dass für den Umweltschutz nebst der vorliegenden Vollziehungsverordnung nur noch die Chemiewehr- und Strahlenschutzverordnung sowie die Ausführungsbestimmungen über die Emissionskontrolle bei Feuerungsanlagen bestehen. Falls eine Mitfinanzierung der Sanierung der Altlasten gemäss Art. 26 Abs. 1 dieser Verordnung notwendig würde, müsste dies später in Ausführungsbestimmungen geregelt werden.

Art. 29 Inkrafttreten

Nach Art. 37 USG bedürfen kantonale Ausführungsbestimmungen über die Umweltverträglichkeitsprüfung, den Katastrophenschutz, die Sanierung, den Schallschutz bei Gebäuden sowie die Abfälle zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundes. Der Regierungsrat kann daher das Inkrafttreten dieser Vollziehungsverordnung erst nach der Genehmigung durch den Bundesrat beschliessen.

7. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Erläuterungen beantragen wir Ihnen, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Entwurf zu einer kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Umweltschutz einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats

Landammann: Hans Matter

Landschreiber: Urs Wallimann

Beilage:

– Entwurf kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Umweltschutz